

AUFTRAG FÜR VERTRAGSERRICHTUNG

Art des Rechtsgeschäfts (Kauf, Schenkung, Erbvorbezug usw.)

Auftraggeber

Name / Vorname

Veräusserer (1)

Nachnamen

Vornamen

Geburtsdatum

Zivilstand

Bürgerort oder Staatsan-
gehörigkeit (Ausweis B/C)

Strasse

PLZ / Ort

Telefon

Mail

Erwerber (1)

Nachnamen

Vornamen

Geburtsdatum

Zivilstand

Bürgerort oder Staatsan-
gehörigkeit (Ausweis B/C)

Strasse

PLZ / Ort

Telefon

Mail

Eigentumsverhältnis
(Alleineigentum, Miteigentum, Gesamteigentum)

Mail / Telefon

Veräusserer (2)

Nachnamen

Vornamen

Geburtsdatum

Zivilstand

Bürgerort oder Staatsan-
gehörigkeit (Ausweis B/C)

Strasse

PLZ / Ort

Telefon

Mail

Erwerber (2)

Nachnamen

Vornamen

Geburtsdatum

Zivilstand

Bürgerort oder Staatsan-
gehörigkeit (Ausweis B/C)

Strasse

PLZ / Ort

Telefon

Mail

Quote

Objekt(e)

Gemeinde

Grundstück(e)

Kaufpreis CHF

Mobiliar/Inventar im Preis enthalten

 Ja Nein

Wenn ja Betrag

Zahlungsmodalitäten

Anzahlung

CHF

per Valuta

Konto

Bank

Bestehende Hypothek

CHF

per Valuta

Konto

Bank

 Rückzahlung Übernahme (Fest-)Hypothek

Kontaktperson Bank

Sicherstellung Grundstückgewinnsteuer (sofern gewünscht) CHF

Restzahlung Kaufpreis

CHF

per Valuta

Konto

Bank

Weitere Bestimmungen

Besitzesantritt Datum

Übergabe Zustand (geräumt / gereinigt)

Kostenübernahme Notariats-/Grundbuchgebühren

Kostenübernahme Handänderungssteuern

Bestehen Miet/Pachtverträge?

werden diese übernommen?

Handelt es sich um die Familienwohnung der Verkäufer?

Besteht ein Ehevertrag auf Gütergemeinschaft bei
Verkäufer oder Käufer?

(wenn ja, bitte Ehevertrag mitsenden)

Bemerkungen / weitere Bestimmungen / Einräumung weiterer Rechte usw.**Entwurf senden an** (Verkäufer / Käufer)

via (Mail, Post)

HINWEIS

Gelangt das Geschäft nicht zur Beurkundung, werden die Gebühren bei denjenigen Personen erhoben, die die Notariatsperson um die Einleitung des Beurkundungsverfahrens ersuchten (Art. 4 Abs. 2 VoNotGeb). Gelangt ein fertig vorbereitetes Geschäft nicht zur Unterzeichnung, so ist die für das Verfassen des Geschäftes vorgesehene Gebühr beim Auftraggeber in Rechnung zu stellen (Art. 11 Abs. 3 GBGVO).